

01

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020

Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt. In der Gemeinde Nordwalde werden die Wahl der Landrätin/des Landrats, die Wahl der Vertretung des Kreises (Kreistag), sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Nordwalde (Gemeinderat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Gemeinde Nordwalde ist in folgende 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Adresse
01	Gangolfschule	Bahnhofstr. 84, 48356 Nordwalde
02	Gangolfschule	Bahnhofstr. 84, 48356 Nordwalde
03	Gangolfschule	Bahnhofstr. 84, 48356 Nordwalde
04	DRK-Kindergarten	Max-Verspohl-Str. 6, 48356 Nordwalde
05	KvG-Gesamtschule	Amtmann-Daniel-Str. 32, 48356 Nordwalde
06	Jugendbildungsstätte	Bispingallee 15, 48356 Nordwalde
07	Wichernschule	Barkhof 52, 48356 Nordwalde
08	Jugendbildungsstätte	Bispingallee 15, 48356 Nordwalde
09	St. Augustinus Haus	Emsdettener Str. 35, 48356 Nordwalde
10	Wichernschule	Barkhof 52, 48356 Nordwalde
11	Kreissparkasse	Bahnhofstr. 8, 48356 Nordwalde
12	KvG-Gesamtschule	Amtmann-Daniel-Str. 32, 48356 Nordwalde
13	KvG-Gesamtschule	Amtmann-Daniel-Str. 32, 48356 Nordwalde

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten beim Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Der Wähler hat für die **Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl** je eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das **Amt des Landrates/der Landrätin**
 - b) für den **Kreistag**
 - c) für das **Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
 - d) für den **Gemeinderat**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl **roter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) Bürgermeisterwahl **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Gemeinderatswahl **blauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in dem jeweiligen Wahlbezirk
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
-
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief mit den dazugehörigen Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Gemeinde Nordwalde zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde Nordwalde abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Nordwalde, den 01.09.2020

Die Bürgermeisterin

gez. Schemmann